



## **MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

### **Tätigkeitsbericht 2025**

# Inhaltsverzeichnis

<b>0. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>1. Der Medienrat</b>	<b>4</b>
1.1. Mitglieder des Rates	4
1.2. Mitglieder der Geschäftsstelle	4
1.3. Überblick der Entscheidungen des Medienrats	4
<b>2. Tätigkeiten</b>	<b>6</b>
2.1. Allgemein	6
2.2. Medienregulierung	7
2.3. Europäische Vertretungen	8
2.3.1. European Board for Media Services (EBMS)	9
2.3.2. European Board for Digital Services (EBDS)	10
2.3.3. Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (EAI)	12
2.3.4. European Platform for Regulatory Authorities (EPRA)	12
2.4. Elektronische Kommunikation und Netzwerke	13
2.4.1. Konferenz der Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikationsnetze (KRK)	13
2.4.2. Funkfrequenzverwaltung	13
2.4.3. Stand des Marktes (nach Art. 104 des Mediendekrets 2021)	15
<b>3. Bilanz 2025</b>	<b>16</b>
<b>4. Budget 2026</b>	<b>18</b>
<b>5. Ausblick ins Jahr 2026</b>	<b>19</b>

## o. Einleitung

Der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist die unabhängige Regulierungsbehörde für Mediendienste. Der Medienrat reguliert audiovisuelle und auditive Mediendienste sowie Video-Sharing-Plattform-Dienste, deren Anbieter in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ansässig sind. Dazu gehören Radio, Fernsehen, Video-Sharing-Plattformen, Mediatheken, Streaming uvm. Auch reguliert der Medienrat die Netze, die für die Übertragung dieser Mediendienste genutzt werden.

Der Medienrat wurde im Jahr 2000 als beratendes Gremium gegründet. Im Jahr 2005 wurde er zu einer vollwertigen Regulierungsbehörde mit Entscheidungsbefugnissen und unterliegt derzeit dem Dekret vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorführungen (Mediendekret 2021). Damit feierte der Medienrat im Jahr 2025 ein Doppeljubiläum: 25 Jahre Medienrat und 20 Jahre Regulierungsbehörde. Diese Feierlichkeiten wurden in Form eines Kolloquiums mit Fachleuten aus Europa sowie eines Festakts mit politischen Vertretern, Anbietern von Mediendiensten und Mediennutzern der Deutschsprachigen Gemeinschaft angegangen.

Zudem markierte die Vollbesetzung der Geschäftsstelle von 3,15 Vollzeitäquivalente einen weiteren Meilenstein im vergangenen Jahr. Damit verfügte der Medienrat über das notwendige Personal, um die durch verschiedene EU-Verordnungen hinzugewonnenen Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Aufgabenfelder gewährleisten zu können. Die Erhöhung der Dotation für den Medienrat für die Jahre 2026-2028 sorgen dafür, dass dem Personal eine langfristige Perspektive geboten werden kann.

Mit dem Fachpersonal der Geschäftsstelle und den vier Ratsmitgliedern erreichte der Medienrat im Jahr 2025 einen neuen Stand der Professionalisierung. Ein neues Logo, eine überarbeitete Webseite, Leitlinien zum Datenschutz, ein Bewertungskatalog für die Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen durch Video-Sharing-Plattformen, die Anerkennung eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dem sog. Digital Services Act (DSA) sowie die Zuteilung von Funkfrequenzen an die Sunshine Sounds PGmbH sind nur einige Beispiele aus dem vergangenen Jahr, auf die in diesem Bericht eingegangen wird.

Mit dem vorliegenden Bericht möchte der Medienrat einen detaillierten Einblick in seine Arbeit bieten. Damit trägt der Bericht zu einem strategischen Ziel des Medienrats bei: Die Sichtbarkeit des Medienrats verstärken und ihn näher an Bürger und Bürgerinnen bringen.

Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre.

Im Namen des Medienrats

Jürgen Heck  
Präsident

## **1. Der Medienrat**

Der Medienrat ist eine Beschlusskammer, die aktuell aus vier Mitgliedern besteht, die durch Regierungsbeschluss ernannt werden. Die Mitglieder sind Experten aus dem Medien- und Telekommunikationsbereich.

Außerdem verfügt der Medienrat über Fachpersonal, welches die Geschäftsstelle bildet. Die Geschäftsstelle unterstützt den Rat bei der Vorbereitung seiner Entscheidungen.

### **1.1. Mitglieder des Rates**

Durch Erlass der Regierung vom 14. Dezember 2023 besteht der Medienrat aus folgenden Personen:

- Präsident: Herr Jürgen Heck
- Vize-Präsident: Herr Dozent Robert Queck
- Mitglied: Herr Prof. Dr. François Jongen

Zudem wurde nach einem öffentlichen Bewerbungsauftrag durch die Regierung ein weiteres Mitglied durch Erlass vom 17. Juli 2025 ernannt:

- Isabelle Weykmans

Seit der Eidesleistung am 12. August 2025 ist der Rat demnach vollbesetzt.

Die Mitglieder des Rates sind im Jahr 2025 12-mal zu einer Ratssitzung zusammengekommen. In Form von 47 Umlaufverfahren wurden Entscheidungen in den Bereichen Medienregulierung, Elektronische Kommunikation, Funkfrequenzen, Europäische Gremien, Verwaltung und Rat getroffen. Auch ist der Medienrat zu anderen Arbeitssitzungen in den genannten Bereichen zusammengekommen.

### **1.2. Mitglieder der Geschäftsstelle**

Herr Robert Queck, Vize-Präsident des Rates, war für die Geschäftsstelle im Medienrat von Januar-März 2025 angestellt, um den Übergang in eine neue Geschäftsstelle mit 3,15 Vollzeitäquivalente sicherzustellen. Folgende Funktionen waren zudem in der Geschäftsstelle besetzt und sind direkt im Medienrat angestellt:

- Europakoordinator durch Cedric Goor (bis September 2025) bzw. Emmanuel Noel (ab September 2025)
- Verantwortliche für Medienregulierung: Mona Locht
- Jurist: Marc Sundermann (ab März 2025)
- Frequenzverwalter: Kurt Andres (0,15 VZÄ)

Mona Locht wurde aufgrund der Entscheidung des Präsidenten 1/2025 ab Februar 2025 als Leiterin der Geschäftsstelle benannt und dadurch mit der Organisation und Arbeitsaufteilung unter den Personalmitgliedern beauftragt.

### **1.3. Überblick der Entscheidungen des Medienrats**

- Bestellung eines Auditors beim Medienrat (Nr. 1/2025)

- Bestellung eines Auditors beim Medienrat (Nr. 2/2025)
- Verlängerung der befristeten Zuteilung der Funkfrequenz an Sunshine Sound PGmbH – Regionalsender Radio Sunshine (Nr. 3/2025)
- Befristete Zuteilung der Funkfrequenzen an regioMEDIEN AG – Sendernetz 100,5 DAS HITRADIO (Nr. 4/2025)
- Keine Weiterverfolgung der Beschwerde vom 11/02/2025 gegen 100,5 DAS HITRADIO (anonymisiert) (Nr. 5/2025)
- Zuteilung der Funkfrequenz 97,5 MHz an Sunshine Sounds PGmbH - Regionalsender Radio Sunshine (Nr. 6/2025)
- Unia anerkannt als vertrauenswürdiger Hinweisgeber nach DSA (Nr. 7/2025)
- Verlängerung der befristeten Zuteilung der Funkfrequenzen an regioMEDIEN AG – Sendernetz 100,5 DAS HITRADIO (Nr. 8/2025)
- DAB+-Pilotprojekt – Verlängerung: Radio Contact Ostbelgien NOW (Cobel D AG) (Nr. 9/2025)
- DAB+-Pilotprojekt – Verlängerung: Radio 700 (PRiO VoG) (Nr. 10/2025)
- DAB+-Pilotprojekt – Verlängerung: 100,5 DAS HITRADIO (regioMEDIEN AG) (Nr. 11/2025)
- DAB+-Pilotprojekt – Verlängerung: Radio Sunshine (Sunshine Sounds PGmbH) (Nr. 12/2025)

## 2. Tätigkeiten

### 2.1. Allgemein

Die ersten Monate beschäftigte sich der Medienrat insbesondere mit der **Organisation der neuen Struktur, der Arbeitsweise und internen Verfahren**. Es galt, das neue Zusammenspiel zwischen Rat und Geschäftsstelle effizient, zielführend und wirkungsvoll umzusetzen.

Für diese neue Struktur wurde auch ein neues Image ins Leben gerufen. So gab sich der Medienrat ein **neues Logo und eine neue Webseite**, auf der seit September Informationen zu verschiedenen Gesetzgebungen und deren Anwendung, aktuelle Beiträge und ein Beschwerdeformular zu finden sind.

Durch das Programmdekret 2025 (I) wurde im Mediendekret 2021 die Verpflichtung für den Medienrat aufgenommen, **Leitlinien zum Datenschutz** zu veröffentlichen. Im Rahmen seiner dekretalen Aufgaben ist der Medienrat verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten, beispielsweise bei Genehmigungs- und Kontrollaufgaben, bei Studien, bei Fragen und Anfragen von Bürgern und Bürgerinnen und der Öffentlichkeit sowie bei Aktivitäten des Medienrats. Die Leitlinien zum Datenschutz, die Ende November 2025 vom Rat angenommen wurden, informieren in aller Transparenz über die erhobenen Daten, den Zweck ihrer Erhebung, die Art und Weise ihrer Verwendung und die Rechte der betroffenen Personen. Die Leitlinien sind auf der Webseite des Medienrates zu finden.

Im Jahr 2025 hat das **Doppeljubiläum des Medienrats** stattgefunden: 25 Jahre Medienrat, 20 Jahre eine vollwertige Regulierungsbehörde mit Entscheidungsbefugnissen. Das Jubiläum wurde in Form von zwei Veranstaltungen gefeiert:

Am 16. Oktober lud der Medienrat in Zusammenarbeit mit dem Centre de Recherche Information, Droit et Société (CRIDS / NaDI) der Universität Namur ins Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein. Rund 45 Teilnehmer aus Europa, insbesondere Vertreter und Vertreterinnen der Regulierungsbehörden, haben am Kolloquium teilgenommen. Thema war die Rolle der Medienregulierungsbehörde in einer digitalen Gesellschaft. Mit Vorträgen sowie einer Podiumsdiskussion wurde die europäischen Gesetzgebungen und ihre Anwendung auf die verschiedenen Arten der Mediendienste, das Konzept der Medienmärkte sowie die Zuständigkeiten der Regulierungsbehörden in Europa unter die Lupe genommen. Auch wenn viele Fragen zu zukünftigen Herausforderungen offenblieben, waren sich alle Redner und Rednerinnen einig: Für die neuen Herausforderungen braucht es eine engere Zusammenarbeit auf allen Ebenen.

Vertreter der Mediendienstanbieter, des Beirats für Mediendienste, von Regierung, Parlament und Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie weitere Kooperationspartner des Medienrats kamen am 17. Oktober zum Festakt im Kloster Heidberg zusammen, um gemeinsam die Vergangenheit und Zukunft des Medienrats als Schlüsselakteur der digitalen Mediengesellschaft kritisch zu beleuchten. Nach einem Blick zurück auf vergangene Meilensteine des Medienrats wurde auch ein Ausblick geboten: Die Rolle der Regulierungsbehörden hat sich durch die aktuellen

europäischen Gesetzesinitiativen gewandelt und wird es zukünftig noch tun. Der Medienrat sieht diesen neuen Herausforderungen mit offenem Visier entgegen.

## 2.2. Medienregulierung

Im Mai wurde ein interner Leitfaden zur **Einstufung von Mediendiensten** verabschiedet. Dieser sollte die Grundlage für die Geschäftsstelle sein, neue Angebote, die ein Mediendienst nach Mediendekret 2021 sein könnten, analysieren zu können. Daraufhin wurden verschiedene Angebote in der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Radios, Vlogger, Influencer usw. – in einer Ratssitzung im Detail besprochen. Weitere intensive Analysen waren notwendig, um die aktuelle Gesetzgebung mit den verschiedenen Angeboten abzugleichen. Für die finale Einstufung der verschiedenen Angebote wurden weitere Informationen bei Anbietern angefragt. Der Prozess der Einstufung läuft bis in das Jahr 2026 hinein.

Im September wurde der **Bewertungskatalog für Maßnahmen von Video-Sharing-Plattformen** angenommen. Mit diesem Katalog werden die Maßnahmen bewertet, die Video-Sharing-Plattformen laut Mediendekret 2021 zum Schutz von Nutzer und Nutzerinnen, Minderjährigen und der Allgemeinheit ergreifen müssen. Der Katalog schafft eine transparente Grundlage für die Evaluierung durch den Medienrat.

Die Synthese des Bewertungskatalogs basiert auf drei zentralen Kriterien: *Effektivität*, d.h. ob die ergriffenen Maßnahmen tatsächlich zur Erreichung der angestrebten Schutzziele beitragen, *Konformität* mit den rechtlichen Anforderungen des Mediendekrets sowie den Leitlinien der Europäischen Kommission zum Schutz Minderjährigen, und *Wirksamkeit* der Maßnahmen in der praktischen Nutzung.

Der Medienrat hat sich im Jahr 2025 mit dem **Schutz von Minderjährigen** beschäftigt, insbesondere vor dem Hintergrund der Veröffentlichung der Leitlinien der Europäischen Kommission zum Schutz von Minderjährigen von Juli 2025. Im Rahmen eines Resolutionsvorschlages „zur Einführung eines Gesetzes, das ein Mindestalter von 16 Jahren für die Nutzung sozialer Medien festlegt, sowie Strafmaßnahmen für Plattformen, die es versäumen, eine korrekte Altersverifikation durchzuführen“ wurde der Medienrat in den Ausschuss II für Kultur, Erwachsenenbildung, Tourismus, Denkmal- und Landschaftsschutz zu einer Anhörung eingeladen. Dabei hat er die aktuelle Gesetzgebung und ihre Anwendung sowie die aktuellen Möglichkeiten in der Regulierung zu Altersverifikationen dargelegt.

Zum Aufspüren rechtswidriger Inhalte hat der Medienrat die Möglichkeit, das **KI-Tool KIVI** der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM NRW) auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu nutzen. KIVI identifiziert mögliche Rechtsverstöße auf öffentlichen Social-Media-Profilen und Webseiten, die durch das Personal juristisch überprüft werden. Der Kontakt mit dem LFM NRW wurde im vergangenen Jahr intensiviert, damit die Filterkriterien des KIVI-Tools auf die Gegebenheiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft angepasst werden.

Zudem hat der Medienrat die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/900 über Transparenz und Targeting politischer Werbung (TTPA) sowie der Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz (AI-Act) vorbereitet. Der Medienrat steht in

engem Kontakt mit dem BIPT, das vorläufig als nationale Kontaktstelle in Belgien nach TTPA fungiert, und beteiligt sich am Informationsaustausch.

Zudem hat der Medienrat im Juni 2025 an einem Workshop der UNESCO „AI supervision in practice“ teilgenommen. Dieser Workshop richtete sich an zuständige Einrichtungen nach Art. 77 (Schutz der Grundrechte) des **AI-Acts**. Im Workshop wurde der Prozess der verschiedenen zuständigen Behörden sowie konkreter Fälle besprochen. Auch hat der Europakoordinator an der von der Europäischen Kommission und dem Europarat in Zusammenarbeit mit Unia organisierten Schulung „KI und Anti-Diskriminierung“ von Oktober-Dezember 2025 teilgenommen. Die Fortbildung vermittelte einen kompakten Überblick über den AI-Act und warf einen Blick auf die Risiken diskriminierender Auswirkungen von KI-Systemen, das Zusammenspiel europäischer und nationaler Regelungen sowie zentrale Aufsichts- und Governancefragen, einschließlich der Rolle der Behörden, die für den Schutz der Grundrechte zuständig sind.

Der Medienrat hat den Fachbereich Medien des Ministeriums bei der Vorbereitung der notwendigen gesetzlichen Anpassungen des Mediendekrets 2021 beraten, um die Bestimmungen verschiedener EU-Verordnungen vorzusehen. So hat der Medienrat auch eine **Stellungnahme** zur Durchführung der Verordnung 2024/1083 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (**Europäisches Medienfreiheitsgesetz – EMFA**) **und insbesondere des Artikels 22** veröffentlicht.

### 2.3. Europäische Vertretungen

Auf europäischer Ebene ist der Medienrat Mitglied der ERGA – *European Regulators Group for Audiovisual Media Services*, die durch das mit dem Europäischen Medienfreiheitsgesetz (EMFA) eingerichtete EBMS – *European Board for Media Services* am 10. Februar 2025 ersetzt wurde, sowie der EPRA – *European Platform of Regulatory Authorities*. Somit arbeitet der Medienrat eng mit seinen Kollegen aus europäischen und nationalen Institutionen zusammen, um sein Fachwissen und seine Unterstützung in grenzüberschreitenden Angelegenheiten einzubringen. Der Medienrat ist die nationale Regulierungsbehörde nach Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMSD) und wurde im Frühjahr 2025 als zuständige Behörde des EMFA benannt.

Im Rahmen der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (DSA) wird der Medienrat durch das Mediendekret 2021 als zuständige Behörde für die Deutschsprachige Gemeinschaft im Sinne von Artikel 49 des DSA benannt, insbesondere für Mediendienste, die als Vermittlungsdienste anzusehen sind. Zusammen mit den anderen belgischen zuständigen Behörden (*Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (CSA), der *Vlaamse Regulator voor de Media* (VRM) und das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation (BIPT)) und dem Koordinator für digitale Dienste (DSC) Belgiens (BIPT) wendet der Medienrat den DSA in seinem Zuständigkeitsbereich an. Zu diesem Zweck wurde das Zusammenarbeitsabkommen vom 3. Mai 2024 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der

Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur koordinierten Teilumsetzung des DSA unterzeichnet. Das Abkommen benennt das BIPT als belgischen Koordinator für digitale Dienste und regelt die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden, insbesondere im Hinblick auf Beschwerden. Auch wenn das belgische Zusammenarbeitsabkommen vom 3. Mai 2024 über die Umsetzung des DSA erst am 9. Januar 2025 in Kraft getreten ist, wurde das Abkommen seit der Unterzeichnung am 3. Mai 2024 von den zuständigen Behörden angewandt.

### 2.3.1. European Board for Media Services (EBMS)

Seit dem 10. Februar 2025 ersetzt das EBMS die ERGA. Neben der ersten Vollversammlung der konstituierenden Sitzung des EBMS am 10. Februar 2025 in Brüssel hat der Medienrat an drei weiteren Vollversammlungen teilgenommen (11. April 2025, 30. Juni 2025 und 10. Dezember 2025). Vor jeder Vollversammlung hat der Medienrat zudem am sogenannten *Contact Network* teilgenommen, in dem die zu besprechenden Themen und Akten der Vollversammlung vorbereitet werden. Zwischen den drei Sitzungen und aufgrund der föderalen Struktur findet systematische eine Koordinierungssitzung mit CSA und VRM statt, um eine gemeinsame belgische Position anzunehmen. In einem jährlichen Rotationssystem, die an den Vorsitz der Belgischen Gemeinschaft des Rates der Europäischen Union gekoppelt ist, übernimmt jeweils eine der drei Regulierungsbehörden die Wortführerschaft im Gremium. Der VRM hatte den Vorsitz im ersten Halbjahr inne, der CSA im zweiten Halbjahr 2025.

Das EBMS behandelt vorrangig die Themen zur effektiven Umsetzung des EMFA, welches am 8. August 2025 fast vollständig in Kraft getreten ist. Zu diesen gelten die Ausarbeitung von Verfahren, der Bereitstellung von Kooperationsmechanismen sowie themenspezifische Arbeiten, wie sie bereits die ERGA erstellt hat.

Die für 2025 festgelegten **Prioritäten** waren:

- Förderung europäischer Werke
- Schutz von Minderjährigen
- Vlogger und Influencer
- Medienkompetenz
- Prominenz von Diensten von allgemeinem Interesse

Neben den Vollversammlungen nimmt der Medienrat an allen **Arbeitsgruppen (WG)** als vollwertiges Mitglied teil und ist sogar in einer als sog. *Drafter* Mitglied. Als *Drafter* ist der Medienrat direkter mit eingebunden und kann gezielt die richtungsweisenden Entscheidungen mitbestimmen. Ebenso ist er teil der Gruppe, die den endgültigen Bericht verfasst. Die Arbeitsgruppen sind wie folgt in ihren themenspezifischen *Workstreams (WS)* unterteilt:

- **WG 1: Audiovisual Media Matters** unter dem Vorsitz von CSA (BE)
  - o WS1: Promotion of European Works
  - o WS2: The protection of minors
  - o WS3: Influencers
- **WG2: Pluralism and Media Markets** unter dem Vorsitz von Arcom (FR)
  - o WS1: National Measures (Art. 21 EMFA)

- WS2: Concentration Operations (Art. 22 & 23 EMFA)
- WS3: Ownership Databases
- **WG3: Media Business and Environment** unter dem Vorsitz vom AGCOM (IT)
  - WS1: Audience Measurement (Art. 24 EMFA)
  - WS2: Media Privilege and Structured Dialogue (Art. 18 & 19 EMFA)
  - WS3: Customization of Media Offer (Art. 20 EMFA)
- **WG4: Evolution of the Media Regulatory Framework** unter dem Vorsitz von DLM (DE) (Medienrat als *Drafter*)
  - WS1: AVMSD regulatory developments
  - WS2: Interplay AVMSD, ECD, DSA and EMFA
  - WS3: AI legal and market developments
- **WG5: Integrity of Information Space** unter dem Vorsitz von CMS (SK)
  - WS1: Code of practice (conduct) on disinformation
  - WS2: Prominence of content of general Interest
  - WS3: Media literacy
  - WS4: TTPA Regulation
- **WG6: Internal and External Cooperation** unter dem Vorsitz von CnaM (IE)
  - WS1: Cross-border Cooperation (art. 14 & 15 EMFA)
  - WS2: Coordination of measures concerning media services from outside the Union (Art. 17 EMFA)
  - WS3: Operational list for the consultation mechanism
  - WS4: Bringing more expertise to the Board + fostering connection.

Jede dieser Arbeitsgruppen trifft sich in regelmäßigen Abständen, um Berichte, Stellungnahmen, Gutachten usw. zu spezifischen Themen auszuarbeiten, damit sie von der Vollversammlung angenommen werden können. Im Jahr 2025 veröffentlichte das EBMS mehrere zentrale Dokumente zur Durchführung des EMFA und der AVMSD. Dazu gehörten u.a. der Beitrag zur Evaluation der AVMSD, der Bericht über die Regulierung von Influencern, der Bericht zur Förderung europäischer Werke, der Bericht zum Schutz Minderjähriger, der Bericht zur Rolle des EBMS beim Überwachen des Verhaltenskodex zur Desinformation und die Liste der Kriterien gemäß Artikel 17(4) EMFA.

Zusätzlich arbeitet der Medienrat aktiv mit seinen europäischen Kollegen zusammen, um eine einheitliche und effektive Medienregulierung europaweit durchzusetzen. So tauscht der Medienrat mit den Kollegen mittels der **strukturierten Kooperation best practices** und Informationen aus und steht im ständigen Kontakt mit den europäischen Partnern.

### 2.3.2. European Board for Digital Services (EBDS)

Der Medienrat fungiert im DSA als zuständige Behörde neben dem BIPT, dem CSA und dem VRM. Die Zusammenarbeit der Behörden wird in dem Zusammenarbeitsabkommen vom 3. Mai 2024 festgelegt.

Der Medienrat nahm im Rahmen der **belgischen Zusammenarbeit** an mehreren Koordinierungs- und Arbeitssitzungen zwischen den vier zuständigen belgischen Behörden teil, die vom BIPT organisiert wurden. Ziel dieser Sitzungen war es, das Zusammenarbeitsabkommen anzuwenden, bewährte Verfahren auszutauschen und praktische Fragen zu klären.

So wurden u.a. „interne Verfahrensregeln“ ausgearbeitet. Zudem wurde vor den Sitzungen des Europäischen Gremiums für digitale Dienste (EBDS) und im Anschluss an das Vorbereitungsmeeting zum EBDS mit der Europäischen Union eine nationale Sitzung mit dem Titel „Meeting Among Heads“ zwischen dem DSC und den zuständigen Behörden einberufen, um die belgische Position während des EBDS zu koordinieren. Der Medienrat nahm an allen acht „Meeting Among Heads“ teil sowie an sieben informellen Arbeitssitzungen.

Auf europäischer Ebene nahm der Medienrat an einer **EBDS-Sitzung** mit dem DSC und den anderen zuständigen Behörden teil. Der Medienrat war bei allen neun Vorbereitungsmeetings zum EBDS mit der Europäischen Union anwesend. Es sei darauf hingewiesen, dass der DSC bei den EBDS-Sitzungen vor Ort von einer zuständigen Behörde begleitet wird, die nach einem Rotationssystem (wie beim EBMS) unter den zuständigen Behörden bestimmt wird.

An den verschiedenen Arbeitsgruppen beteiligen sich die zuständigen Behörden zusammen mit dem belgischen DSC. Der Medienrat ist seinerseits Mitglied der Arbeitsgruppe 1 – Horizontale und rechtliche Fragen (WG1), in der rechtliche Fragen, wie die Klassifizierung der Plattformen so wie die Interpretation des DSAs in Bezug auf Konzepte wie „unbedeutende Funktion des Hauptdienstes“, geklärt werden. Der Medienrat hat an allen 8 Sitzungen der WG1 sowie dem gemeinsamen Meeting der WG4 – Integrity of Information Space teilgenommen. Auch ist der Medienrat Mitglied der Arbeitsgruppe 2 – Zusammenarbeit (WG2), in der Themen wie das grenzüberschreitende Beschwerdemanagement oder die Ausarbeitung einer gemeinsamen Kommunikationsstrategie besprochen werden. Der Medienrat hat an allen 10 WG2-Meetings teilgenommen.

Der Medienrat hat auch an zwei Sitzungen, organisiert durch den **belgischen DSA-Officer der Europäische Kommission**, teilgenommen. Eine Sitzung gemeinsam mit den belgischen Regulatoren bot die Möglichkeit, die Herausforderungen oder praktische Fragen mit der Kommission zu klären. Die andere Sitzung brachte verschiedene belgischen Stakeholder zum Thema Schutz von Minderjährigen zusammen (Wissenschaft, Regulierungsbehörden, Organisation aus der Zivilgesellschaft, Politik, Polizei usw.).

Sog. **vertrauenswürdige Hinweisgeber** nach Art. 22 des DSA können vom DSC und den zuständigen Behörden benannt werden. Es handelt sich hierbei um unabhängige Organisationen, die rechtswidrige Inhalte auf den Online-Plattformen erkennen und melden. Plattformen müssen die Meldungen der vertrauenswürdigen Hinweisgeber vorrangig behandeln. Der Medienrat hat im November 2025 Unia als vertrauenswürdige Hinweisgeber im Bereich Diskriminierung, Hassrede und Negationismus anerkannt (Entscheidung 7/2025). Die Anerkennung erfolgte in Koordination mit dem DSC und den zuständigen Behörden, um einen gemeinsamen Standard des Anerkennungsprozesses zu etablieren.

### **2.3.3. Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (EAI)**

Als Vertreter der Deutschsprachigen Gemeinschaft nahm Jürgen Heck, Präsident des Medienrats, an den zwei Sitzungen des Exekutivrats der EAI am 4. und 5. Juni 2025 in Wien und am 4. November 2025 in Straßburg teil.

Zentraler Punkt der Juni-Sitzung war die Wahl der neuen Geschäftsführenden Direktorin: Nach zwei Wahlgängen empfahl der Exekutivrat Pauline Durand-Vialle zur Ernennung durch den Generalsekretär des Europarats. Tags zuvor hatten sich die drei belgischen Gemeinschaften auf einen gemeinsamen Standpunkt in dieser Frage geeinigt.

Zusätzlich wurde ein Strategiepapier zu Videospiele diskutiert. Die Mitglieder unterstützten grundsätzlich die neue strategische Ausrichtung und beauftragten das Sekretariat, nächste Schritte und Beiträge bilateral zu klären.

Der Haushaltsentwurf und Aktionsplan 2026 wurden in der zweiten Sitzung im November besprochen.

### **2.3.4. European Platform for Regulatory Authorities (EPRA)**

Der Medienrat hat neben den zwei Vollversammlungen, die in Chişinău und Yeveran stattfanden, an unterschiedlichen Anfragen und Fragebögen der EPRA in 2025 teilgenommen.

Im Zentrum des 61. EPRA-Meetings standen Desinformation, Wahlintegrität, Schutz Minderjähriger und der Umgang mit Plattformen. Besonders relevant für den Medienrat: die enge Verzahnung von AVMSD-Aufsicht und DSA-Durchsetzung, wie der slowakische Fall *Zvraceny.cz* zeigt, bei dem eine kleine Video-Sharing-Plattform große Mengen illegaler Inhalte verbreitete – ein Hinweis, dass Regulierer nicht nur große Plattformen, sondern auch kleinere Anbieter überwachen müssen.

Beim 62. EPRA-Treffen in Yerevan standen Desinformation, Medienpluralismus und Plattformaufsicht im Mittelpunkt. Die Europäische Kommission sowie das EBMS betonten die wachsende Rolle nationaler Regulierer im Schutz des Informationsraums, in der Umsetzung von EMFA, AVMSD-Überprüfungen und in künftigen Programmen wie dem European Democracy Shield.

## **2.4. Elektronische Kommunikation und Netzwerke**

### **2.4.1. Konferenz der Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikationsnetze (KRK)**

Auf Grundlage des **Zusammenarbeitsabkommens vom 17. November 2006** zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur gegenseitigen Konsultation bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung über elektronische Kommunikationsnetze, zum Informationsaustausch und zur Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze durch die Regulierungsbehörden für Telekommunikation beziehungsweise Rundfunk und Fernsehen bildet der Medienrat zusammen mit CSA, VRM und das BIPT die Konferenz der Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikationsnetze (KRK), die bei der Regulierung elektronischer Kommunikationsnetze (und -dienste) zusammenarbeitet, insbesondere im Hinblick auf Marktanalysen.

Die Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) ist im Jahr 2025 drei Mal zusammengekommen. Ab September 2025 hat der Medienrat den Vorsitz der KRK, der im Rotationssystem unter den Behörden organisiert wird, für ein Jahr inne. Dadurch fand die dritte KRK-Sitzung am 16. Oktober im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft statt.

Besprochen wurden in den Sitzungen u.a. der aktuelle Stand der Marktanalyse über die Entwicklungen auf dem belgischen Fernsehmarkt, die Situation des Glasfaserausbaus und seiner Verhandlungen in Belgien und der Bericht über die Überwachung der Netzneutralität. Die KRK ermöglicht auch den Austausch von neuen Initiativen der Regulierungsbehörden oder von anderen Themen, die die vier belgischen Medienregulierungsbehörden betreffen.

Zudem hat der Medienrat im Rahmen des o.g. Zusammenarbeitsabkommens über 7 Entscheidungsentwürfe des BIPT befunden.

### **2.4.2. Funkfrequenzverwaltung**

Der Medienrat teilt nach Artikel 51 des Mediendekrets 2021 Funkfrequenzen auf Grundlage des Frequenzplans der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu<sup>1</sup>. Demnach gehört der Bereich der Funkfrequenzverwaltung zu den Aufgaben des Medienrats.

Im Mai 2025 wurde der regioMEDIEN AG für ihr auditives lineares Sendernetz "100,5 DAS HITRADIO" die Funkfrequenzen 100,5 MHz Eupen und 107,6 MHz Honsfeld zur Weiterführung der Nutzung unter Einhaltung der jetzigen technischen und inhaltsbezogenen Bedingungen befristet bis zum 31. Dezember 2025 zugeteilt (Entscheidung 4/2025). Diese befristete Zuteilung wurde im Dezember bis zum 30.

---

<sup>1</sup> Die Frequenzzuteilung durch den Medienrat erfolgt unbeschadet der im Dekret vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegten spezifischen Kriterien und Verfahren für die Zurverfügungstellung von Frequenzen an den BRF, um Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen.

Juni 2026 verlängert (Entscheidung 8/2025), da die notwendige Neukoordinierung und Neuzuweisung beider Frequenzen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Auch beschäftigte sich der Medienrat insbesondere mit dem Antrag der Sunshine Sounds PGmbH. Nach der Übermittlung zusätzlicher Unterlagen zum Antrag konnte die Funkfrequenz 97,5 MHz an die PGmbH Sunshine Sounds für ihren Regionalsender "Radio Sunshine" im August 2025 für 15 Jahre zugeteilt werden (Entscheidung 6/2025).

Zudem gab es die Anfrage der PriO VoG, die Funkfrequenz 101,4 MHz von Wolfgarten für ihr Radio 700 zu nutzen. Da die Nutzung einer belgischen Frequenz auf deutschem Gebiet problematisch würde, wurde das Projekt bislang auf Eis gelegt.

Das DAB+-Pilotprojekt wurde um ein weiteres Jahr verlängert, bis zum 31. Dezember 2026. Dazu hat der Frequenzverwalter eine Anfrage beim BIPT zur Verlängerung der provisorischen Koordination des DAB+-Kanals 8A in Ostbelgien gestellt. Dadurch hat der Medienrat die Funkfrequenzzuteilung für die vier privaten Anbieter Cobel D AG (Radio Contact Ostbelgien NOW), PriO VoG (Radio 700), regioMEDIEN AG (100,5 DAS HITRADIO) und Sunshine Sounds PGmbH (Radio Sunshine) zur gemeinsamen Nutzung des DAB+-Kanals verlängert (Entscheidungen 9/2025, 10/2025, 11/2025 und 12/2025).

Aus der Auswertung einer von der Regierung initiierten Umfrage zur DAB+-Nutzung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sowohl bei den am Pilotprojekt teilnehmenden Sendern sowie den Bürgern in der Deutschsprachigen, hat sich ein grundsätzliches Interesse an der Weiterführung von DAB+ gezeigt. Die privaten Anbieter haben ihr Interesse an einer Fortführung von DAB+ nach formeller Anfrage durch den Medienrat schriftlich bestätigt. Tatsächlich ist eine endgültige Zuteilung von DAB+ (Kanal 8A) nicht möglich gewesen. Einerseits konnten noch nicht alle technischen Fragen geklärt werden, insbesondere zur Abdeckung des Gebiets der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Andererseits muss noch abschließend geklärt werden, ob und inwieweit der geltende Rechtsrahmen abgeändert werden muss. Trotz guter Fortschritte bei der rechtlichen Analyse sind hier noch weitere Arbeiten notwendig.

Im Rahmen der Baupläne einer Windparkanlage in Raeren-Petergensfeld wurde der Funkfrequenzverwalter um ein Gutachten gebeten. In der Tat könnte es durch den Bau des Windparks zu Störungen der Funkfrequenz 100,5 MHz sowie des DAB+-Kanals 8A kommen, die beide von einer Antenne auf Petergensfeld gesendet werden. Deswegen hat der Funkfrequenzverwalter nach möglichen Lösungen für beide Situationen gesucht.

Der Frequenzverwalter des Medienrats hat an vier Online-Sitzungen über BIPT für UK-BEL Band III DAB Bilateral Meeting teilgenommen. In diesen Sitzungen werden die Sendestärken der DAB+-Kanäle über den Ärmelkanal festgelegt. Für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist vor allen Dingen der Schutz des DAB+-Kanals 8A in Brüssel wichtig. Auch hat der Frequenzverwalter an einer Online-Sitzung des BIPT teilgenommen, um das Vorgehen im Kriegsfall zur Zuteilung und Blockierung von Funkfrequenzen bei Anfrage durch das Militär zu besprechen.

Zudem hat der Frequenzverwalter an Koordinationen von 179 nationalen und internationalen Frequenzen, DAB+ Kanälen und Abänderungen der Genfer Abkommen

mit dem BIPT teilgenommen. Unter diesen 179 Koordinationen befanden sich 29 neue DAB+ Installationen (hauptsächlich in Deutschland und Frankreich).

#### **2.4.3. Stand des Marktes (nach Art. 104 des Mediendekrets 2021)**

Die für 2025 vorgesehene Marktanalyse konnte 2025 nicht abgeschlossen werden. Grund dafür waren unter anderem die Zusammenschlüsse in Flandern (Telenet/Wyre) und Wallonien (Proximus/Wyre) im Bereich Glasfaser. Diese Zusammenschlüsse werden voraussichtlich erst im ersten Halbjahr 2026 abgeschlossen werden. Der Abschluss der Marktanalyse wird daher für das erste Halbjahr 2026 erwartet.

### 3. Bilanz 2025

Nr.	Einnahmen		Nr.	Ausgaben		
1	Dotation	250.000,00 €	1	EPRA-Mitgliedschaft		2.940,00 €
2	Rückzahlungen	5.542,92 €	2	Dokumentation		23.916,60 €
			3	DeepL		689,28 €
			4	Öffentlichkeitsarbeit		6.828,03 €
			5	Weiterbildung		2.075,00 €
			6	Personal		271.657,40 €
					6.1. Gehälter und Tickets Restaurant	263.744,56 €
					6.2. Administrative Beiträge (LSS, BOSA)	4.126,90 €
					6.3. Mobilität Personal	3.785,94 €
			7	Doppeljubiläum/externe Expertise		13.444,52 €
			8	Bewirtungskosten		139,00 €
			9	Auslandsaufenthalte		4.099,27 €
			10	Versicherungen		2.342,86 €
			11	Bürokosten		857,73 €
			12	Bankkosten		109,96 €
			13	Verschiedenes		25,65 €
		<b>255.542,92 €</b>				<b>329.125,30 €</b>

<b>Kontostand 01.01.2025</b>	229.172,87€
----------------------------------	-------------

<b>Kontostand 31.12.2025</b>	155.590,49€
----------------------------------	-------------

<b>Saldo</b>	- 73.582,38€
--------------	--------------

Der Medienrat hat im Jahr 2024 bereits eine erhöhte Dotation zur Einstellung des Personals erhalten, das dann erst ab September 2024 eingestellt werden konnte. Demnach nutzt der Medienrat aktuell die aufgebaute Reserve und ist ein Minus im Jahr 2025 in Höhe von 73.582,38€ vorgesehen gewesen. Eine erhöhte Dotation für die Jahre 2026-2027 sorgt dafür, dass der Medienrat damit seine Personalkosten und weitere Ausgaben abdecken kann.

#### 4. Budget 2026

Einnahmen		Ausgaben	
<b>Dotation</b>	330.000 €	EPRA-Mitgliedschaft	3.000 €
<b>Reserve</b>	155.000 €	Dokumentation	18.000 €
		DeepL	850 €
		Öffentlichkeitsarbeit	1.500 €
		Weiterbildung	5.000 €
		Personal	350.000 €
		Mobilität Personal	5.500 €
		Externe Expertise	20.000 €
		Bewirtungskosten	1.000 €
		Auslandsaufenthalte	5.000 €
		Versicherungen	3.000 €
		Bürokosten	2.000 €
		Bankkosten	150 €
<b>TOTAL</b>	<b>485.000 €</b>	<b>TOTAL</b>	<b>415.000 €</b>

## 5. Ausblick ins Jahr 2026

Der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft leistet seinen Beitrag als Regulierungsbehörde für auditive und audiovisuelle Mediendienste als Zahnrad im Getriebe der europäischen Medienregulierung.

Seit Beginn des Mandats 2024-2028 war auch der Medienrat geprägt von Veränderungen: 2024 hat er den Schritt als Arbeitgeber gewagt, seit 2025 zählen 3,15 Vollzeitäquivalente zur Geschäftsstelle. Zur Bewältigung der neuen Aufgaben wurden neue Strukturen, Arbeitsabläufe und Instrumente geschaffen, damit der Medienrat seinen dekretalen Aufgaben nachkommen kann. Das Fundament für die effektive Regulierung ist nun gebaut. Zeitgleich hat der Medienrat aktiv an der Gestaltung der Regulierungsmaßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene teilgenommen.

Die zweite Hälfte des Mandats 2024-2028 wird nun eingeläutet. Es gilt jetzt, die Schlagkraft des Medienrats auf Grundlage der neuen Gesetzgebung, der aktuellen Herausforderungen und der zusätzlichen Aufgaben zu erhöhen. Um dem Rechnung tragen zu können, möchte der Medienrat sich von nun an jährlich eine Strategie geben.

Die Strategie für das Jahr 2026 beinhaltet vier Ziele:

- Interne Struktur und Arbeitsprozesse professionalisieren;
- Dialog und Kommunikation mit Schlüsselakteuren ausbauen;
- Öffentliche Präsenz stärken;
- Effektive Regulierung und technologisches Monitoring umsetzen.

Diese vier Ziele bieten eine Orientierung und ermöglichen eine Prioritätensetzung der Arbeiten des Medienrats.

Auch das Jahr 2026 verspricht, spannend zu werden: Neben den regulatorischen Aufgaben im Bereich der Medienregulierung sowie den aktuellen Akten in der Zuteilung sind gesetzliche Änderungen geplant, die das Aufgabenfeld des Medienrats erweitern werden. Der Medienrat soll demnach zuständige Behörde nach Art. 22 der Verordnung (EU) 2024/900 über Transparenz und Targeting politischer Werbung sowie nach Art. 77 der Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz werden. Der neue Gesetzesrahmen zur Einführung eines DAB+-Regelbetriebs wird den Medienrat auch in seiner Aufgabe der Funkfrequenzzuteilung fordern. Zudem werden die Gremien EBMS und EBDS sich mit der Anwendung des DSA und des EMFA weiter beschäftigen und zur Evaluierung und einer möglichen Revision der AVMSD-Richtlinie beitragen.

Der Medienrat möchte mit den gesellschaftlichen, technologischen und gesetzlichen Entwicklungen Schritt halten und – wie beim Doppeljubiläum des Medienrats bereits angekündigt – sieht den neuen Herausforderungen mit offenem Visier entgegen.